



COVID 19-Schutzkonzept für die Sportanlagen der Gemeinde Grosshöchstetten

gültig ab 1. März 2021

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Grosshöchstetten ist Betreiberin von Sportanlagen. Hiermit legt sie das Schutzkonzept vor, das Bund und Kanton für den Betrieb von Sportanlagen fordern.

2. Zielsetzung

Die Gemeinde Grosshöchstetten ermutigt Vereine und Öffentlichkeit, auch während der Pandemie Sport zu treiben. Ihr Ziel ist entsprechend eine sportfreundliche, gleichzeitig aber auch sichere Umsetzung der Vorgaben des Bundes. Die Gemeinde Grosshöchstetten zählt dabei auch auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

3. Allgemeine Verhaltensregeln

Sämtliche Vorgaben des Bundes und des Kantons Bern sind einzuhalten. Dazu zählen die folgenden Verhaltensregeln:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training und bei der Rückreise ist der 1.5 Meter Abstand zwischen den Personen immer einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.

4. Masken-Tragpflicht

In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie in Aussenbereichen von Einrichtungen gilt grundsätzlich eine Masken-Tragpflicht für Personen ab 12 Jahren. Das betrifft auch die Innenräume und Aussenbereiche von Sportanlagen.

Masken-Tragpflicht vor, während und nach dem Training

- Im **Innern der Anlagen** muss von Personen, die älter als 12 Jahre sind, immer eine Maske getragen werden.
- Diese Regel gilt in allen Innenräumen, d.h. auch in den Garderoben, WC-Anlagen und Turnhallen.
- Im Aussenbereich empfiehlt die Gemeinde den Trainingsleitenden das Tragen einer Maske, weil sie sich so vor einer Ansteckung und vor einer Quarantäneanordnung schützen, falls eine Trainingsteilnehmende oder ein Teilnehmender erkrankt oder positiv getestet wird.

5. Öffnungszeiten Sportanlagen

- Die Turnhallen sind mindestens bis am 31. März 2021 **geschlossen**. Nachwuchstrainings für die Jahrgänge 2001 und jünger dürfen abstattfinden, siehe Punkt 7 „Breitensport Kinder und Jugendliche (Jahrgang 2001 und jünger)“.
- Die Aussenanlagen sind ab dem 1. März 2021 für alle Sporttreibenden geöffnet, sofern keine Wintersperrung besteht (Rasenfelder). Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter gilt aber ein eingeschränkter Trainingsbetrieb, siehe Punkt 8 „Breitensport Erwachsene (Jahrgang 2000 und älter)“.
- Voraussetzung für die Benützung von Turnhallen und Aussenanlagen ist in jeden Fall die vorgängige Einreichung eines Schutzkonzepts bei der Gemeinde und die gleichzeitige Anmeldung der Belegungszeiten in den Turnhallen.

6. Zuschauerinnen und Zuschauer

Alle Sportanlagen dürfen ausschliesslich von Sporttreibenden betreten und genutzt werden. Begleitpersonen, Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht erlaubt. Das Anlagenpersonal sowie die Mieterinnen und Mieter der Sportanlagen sind befugt, unbeteiligte Personen wegzuweisen.

7. Breitensport Kinder und Jugendliche (Jahrgang 2001 und jünger)

Trainingsbetrieb

- Trainings für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger sind grundsätzlich **ohne Einschränkungen** möglich: Die Grösse der Trainingsgruppe ist grundsätzlich nicht beschränkt, es besteht jedoch eine Personenbegrenzung in den Turnhallen, Körperkontakt während des Trainings ist erlaubt.
- Einzige Einschränkung ist die **Masken-Tragpflicht in den Turnhallen** für alle Personen **ab 12 Jahren** (auch während den Trainings).
- Voraussetzung für die Benützung von Turnhallen und Aussenanlagen ist in jeden Fall die vorgängige Einreichung eines Schutzkonzepts bei der Gemeinde und die gleichzeitige Anmeldung der Belegungszeiten in den Turnhallen.
- **Contact-Tracing**: Zwingender Bestandteil der Schutzkonzepte ist das Führen einer **Präsenzliste (Contact Tracing)**. Die Daten müssen **während 14 Tagen aufbewahrt** werden. Zudem muss eine **verantwortliche Person** definiert werden, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.
- Die maximale Anzahl Personen pro Turnhalle ist wie folgt begrenzt:
Turnhallen Grosshöchstetten max. 30 Personen pro Halle, Turnhalle Schlosswil max. 14 Personen.

Wettkämpfe

Wettkämpfe für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger sind erlaubt, jedoch ohne Zuschauerinnen und Zuschauer.

8. Breitensport Erwachsene (Jahrgang 2000 und älter)

- In allen Turnhallen ist die Sportausübung für Erwachsene ab Jahrgang 2000 und älter untersagt.
- Auf allen Aussenanlagen dürfen für Erwachsene ab Jahrgang 2000 und älter in permanenten Gruppen von maximal 15 Personen (inkl. Trainings- oder Kursleitung) trainieren. **Körperkontakt ist verboten. Die Gruppen dürfen sich nicht mischen. Der Abstand von 1.5 Meter muss jederzeit gewährleistet sein. Kann der Abstand nicht jederzeit gewährleistet werden, müssen Masken getragen werden.**

- Die maximale Gruppenzahl auf den Aussenanlagen ist wie folgt:
 - Fussballplatz Arniacher GHS >> max. 2 Gruppen à max. 15 Personen
 - Fussballplatz Thalibühl GHS >> max. 2 Gruppen à max. 15 Personen
 - Rasenfeld Schulhaus Alpenweg GHS >> max. 1 Gruppe à max. 15 Personen
 - Rasenfeld Schulhaus Schlosswil >> max. 1 Gruppe à max. 15 Personen
 - Tartanfeld, Weitsprunganlage GHS >> max. 1 Gruppe à max. 15 Personen
 - Roter Hartplatz GHS >> max. 1 Gruppe à max. 15 Personen
 - Pausenplatz Schulhaus Rosig GHS >> max. 1 Gruppe à max. 15 Personen

Wettkämpfe

Wettkämpfe für Erwachsene ab Jahrgang 2000 und älter sind nicht erlaubt.

9. WC-Anlagen, Garderoben, Duschen

Die WC-Anlagen, Garderoben und Duschen stehen den Sporttreibenden zur Verfügung. Personen, die älter als 12 Jahre alt sind, gilt in diesen Räumen eine Masken-Tragpflicht, einzig für das Duschen können die Masken kurzzeitig abgelegt werden.

10. Reinigung

- Die Reinigung der benützten Trainings-, Turn- und Spielgeräte (auch diejenigen bei den Aussenanlagen) sind durch die Nutzenden selber vorzunehmen.
- Das Reinigungsmaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt
Grosshöchstetten: obere Halle, im Geräteraum, Regal links; untere Halle, im Wandschrank Treppenhaus
Schlosswil: im Geräteraum bei der Musikanlage
- Die WC-Anlagen, Garderoben und Duschen in den Turnhallen werden im normalen Intervall durch das Hauswarteteam gereinigt, d.h. 1 x pro Tag

11. Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben obliegt den Vereinen und Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften des Bundes sowie an das vorliegende Schutzkonzept zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. der Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler und Eltern (für Nachwuchstrainings) über das vorliegende Schutzkonzept und über das Schutzkonzept ihres Vereins informiert sind. Die Trainerinnen und Trainer sowie Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich.

12. Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen.

13. Kommunikation

Die Gemeinde Grosshöchstetten informiert die Sportvereine per Mail über die Schutzkonzepte. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite der Gemeinde sowie via der Plattform „Crossiety“ informiert.

14. Inkraftsetzung

Das COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Grosshöchstetten für Sportanlagen wurde vom Bereich Hochbau am 26. Februar 2021 erstellt. Basis dafür bilden die übergeordneten Vorschriften des Bundes und des Kantons Bern.

Grosshöchstetten, 1. März 2021

Gemeinderat Grosshöchstetten